

SRRJ 752.001

Reglement über die Abfallentsorgung

Der Stadtrat Rapperswil-Jona erlässt, gestützt auf Art. 30ff des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01), die Technische Verordnung über Abfälle (SR 814.600), Art. 21ff des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1), Art. 5 und 136 Bst. g) des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgek. GG) sowie Art. 38 der Gemeindeordnung (SRRJ 111.01) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹Das Reglement bezweckt eine geregelte und hygienisch einwandfreie Abfuhr sowie umweltgerechte Beseitigung aller festen und flüssigen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Stadt Rapperswil-Jona.

²Die Stadt fördert im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen:

- a) die Vermeidung und Verminderung von Abfällen;
- b) die Trennung der Abfälle
- c) die Wiederverwertung von Abfällen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist und eine im Vergleich zur Beseitigung geringere Umweltbelastung darstellt.

Art. 2

Zuständigkeit

¹Die Abfallentsorgung untersteht der Aufsicht des Stadtrats. Der Vollzug obliegt dem Ressort Bau, Verkehr und Umwelt.

²Für die Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Stadt öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

³Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit andern Gemeinwesen bleiben vorbehalten.



Art. 3

Begriffe

Die Definitionen der verwendeten Begriffe befinden sich in einer Beilage zu diesem Reglement.

Art. 4

Kehrichtverwertung Zürcher Oberland KEZO

Die Stadt ist Mitglied des Zweckverbands Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO), Hinwil. Die mit der KEZO abgeschlossenen Verträge und deren Statuten sind für die Abfallbeseitigung verbindlich.

Art. 5

Verbot des Ablagerns, Wegwerfens und Verbrennens

¹Jedes Ablagern von Abfällen auf privatem oder öffentlichem Grund und das Ableiten von flüssigen oder festen Abfällen in Gewässer oder in die Kanalisation sind verboten. Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen (Littering) auf öffentlichem Grund und im Freien sowie das vorschriftswidrige Verbrennen von Abfällen sind strafbar (Art. 35).

Art. 6

Sammelstellen und Kompostierplätze

¹An den öffentlichen Sammelstellen dürfen nur die bezeichneten Wertstoffe in die bereit gestellten Behälter entsorgt werden.

 2 Auf den privaten Kompostierplätzen dürfen nur kompostierbare Abfälle deponiert werden.

Art. 7

Entsorgungsplan

Die Stadt informiert die Bevölkerung über Massnahmen der städtischen Abfallbewirtschaftung. Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten jeweils vor Jahresbeginn einen Entsorgungsplan mit allen Daten und Angaben, welche zudem im Internet aufgeschaltet werden.



II. Ordentlicher Sammeldienst

Art. 8

Grundsatz

¹Brennbarer Hauskehricht sowie kleinere Mengen brennbarer oder verrottbarer Industrie- und Gewerbekehricht sind dem ordentlichen Sammeldienst zu übergeben.

²Für die Entsorgung von Industrie- und Gewerbeabfällen ist der Verursachende selbst verantwortlich. Er kann zur direkten Entsorgung verpflichtet werden.

Art. 9

Obligatorium

Die Benützung des ordentlichen Sammeldienstes ist für das ganze Stadtgebiet obligatorisch. Das Ressort Bau, Verkehr, Umwelt kann Ausnahmen bewilligen:

- a) wenn die Benützung des ordentlichen Sammeldienstes aus Distanzgründen nicht zumutbar ist;
- b) für Industrie- und Gewerbebetriebe.

Art. 10

Sammelroute/ Sammelstellen a) Allgemeines

Das Ressort Bau, Verkehr, Umwelt legt die Fahrroute der Sammelfahrzeuge und die Standorte der Sammelstellen fest.

Art. 11

b) im überbauten Gebiet

Im überbauten Gebiet werden sämtliche für das Sammelfahrzeug geeigneten Strassen in die Fahrroute aufgenommen. Nicht durchgehende Strassen werden nur befahren, wenn sie einen geeigneten Kehrplatz aufweisen und der Weg zur nächsten durchgehenden Strasse den Benützern des Sammeldienstes nicht zumutbar ist.

Art. 12

c) ausserhalb des überbauten Gebiets

Das Ressort Bau, Verkehr, Umwelt kann im nicht überbauten Gebiet Sammelstellen festlegen, zu denen die Benützer die Abfälle selbst zu transportieren haben.



Art. 13

Routenplan

¹Die Sammelroute wird in der Regel einmal wöchentlich - im Gebiet Altstadt zweimal - nach einem zu Jahresbeginn festzulegenden Routenplan befahren.

²Die Sammeltouren, die auf Feiertage fallen, werden in der Regel in der gleichen Woche vor- oder nachgeholt.

Art. 14

Gebührenpflichtige Kehrichtsäcke

¹Hauskehricht ist in gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken bereit zu stellen.

²Das Ressort Bau, Verkehr, Umwelt regelt den Vertrieb der gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke.

Art. 15

Container für a) Hauskehricht

 1 Container für Hauskehricht dürfen nur mit gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken gefüllt werden.

²Bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen mit mehr als sechs Wohneinheiten sind Abfälle in 800 Liter-Normcontainern bereitzustellen. Das Ressort Bau, Verkehr, Umwelt kann Anzahl und Standort der Container festlegen.

Art. 16

b) für Industrieund Gewerbekehricht

¹Industrie- und Gewerbekehricht kann in Normcontainern, welche mit einem Identifikationschip der KEZO versehen sein müssen, bereitgestellt werden.

²Die ordnungsgemässe Entleerung ist durch den Betrieb zu gewährleisten.

Art. 17

Gebührenmarken

 1 Sperrgutbündel oder Sperrgutmaterial sind mit Gebührenmarken zu versehen.

Rapperswil-Jona Stadtrat



²Das Ressort Bau, Verkehr, Umwelt regelt den Vertrieb der Gebührenmarken.

Art. 18

Sperrgut

¹Ist die Zerkleinerung von brennbaren Sperrgütern nicht möglich oder zumutbar, so können diese gebündelt oder in geeigneten Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt werden.

 2 Sperrgutbündel oder Behältnisse dürfen die Ausmasse von 150 x 50 cm und das Gewicht von 30 kg nicht überschreiten. Ausgenommen von den Ausmassen sind Skis, Möbel und Teppiche.

Art. 19

Unzulässige Bereitstellung

¹Behälter, die den Vorschriften nicht entsprechen sowie verbotene Materialien werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

²Die Benützung von Bauschuttmulden, Sammelstellen, öffentlichen Abfallbehältern, Containern usw. für nicht dafür vorgesehene Abfälle ist verboten.

 3 Auf Stadtgebiet dürfen keine Abfälle bereitgestellt werden, die in andern Gemeinden angefallen sind.

⁴Bereitgestellte Abfälle, die nicht den Vorschriften entsprechen oder dies vermuten lassen, können zur Feststellung der fehlbaren Person durchsucht werden.

Art. 20

Ort und Zeit der Bereitstellung

Kehrichtsäcke und Container sind an der Sammelroute an den durch das Ressort Bau, Verkehr, Umwelt festgelegten gelben Markierungspunkten bereitzustellen. Die Siedlungsabfälle sowie die Wertstoffe dürfen frühestens am Vorabend des Sammeltags bereitgestellt werden. Es darf weder der Fussgänger- noch der Fahrverkehr behindert werden. In den Wintermonaten ist zudem auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen. Container sind noch am Abfuhrtag von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen zu entfernen.



III. Ausserordentlicher Sammeldienst, Sammelstellen, Entsorgungspark und Kompostieranlage

Art. 21

Grundsatz

¹Für Wertstoffe werden ausserordentliche Sammeldienste durchgeführt, Sammelstellen eingerichtet oder es stehen der Entsorgungspark sowie die Kompostieranlage – beide im Auftrag der Stadt betrieben - zur Verfügung.

²Das detaillierte Angebot wird durch den Stadtrat festgelegt und jährlich mit dem Entsorgungsplan bekannt gemacht.

³In grösseren Mengen anfallende Wertstoffe aus Industrie oder Gewerbe werden nicht angenommen.

⁴Die Stadt kann eine Beratung zur Planung und zum Betrieb von Quartierkompostierungsplätzen anbieten.

⁵Das Ressort Bau, Verkehr, Umwelt kann Weisungen für die Benützung der ausserordentlichen Sammeldienste und der Sammelstellen erlassen.

Art. 22

Ausschlüsse, Sonderregelungen

¹Folgende Abfallarten werden weder vom ordentlichen, noch vom ausserordentlichen Sammeldienst angenommen:

- a) Stoffe, die als Sonderabfälle gemäss Bundesrecht gelten wie Medikamente, Chemikalien, explosive und radioaktive Stoffe, Leuchtstoffröhren, alle Arten von Batterien, Malerei- und Lackabfälle, Lösungsmittel, ölige Abfälle
- b) Giftige und gesundheitsgefährdende Materialien
- c) Fäkalien, Kadaver, Schlächterei- und Metzgereiabfälle
- d) Bauabfälle, Erde, Steine, Schlamm
- e) Schrott, Abbruchmaterial
- f) Autowracks, Altpneus
- g) Asche in nicht ausgekühltem Zustand
- h) Abfälle, die sich art- und mengenmässig nicht für den Sammeldienst eignen
- i) Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer
- j) Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- k) Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen.

²Diese Abfälle sind nach besonderen Weisungen der Stadt auf Kosten der Abgeber zu beseitigen. Vorbehalten bleibt die Abgabe in der Kläranlage,



Stampfstrasse 45 nach Art. 23 dieses Reglements oder im Entsorgungspark nach Art. 24 dieses Reglements.

Art. 23

Abgabestelle ARA

In der Abwasserreinigungsanlage können während den publizierten Betriebszeiten insbesondere folgende Abfälle abgegeben werden:

- a) Tierkadaver
- b) Kleinmengen von Giften und Sonderabfällen
- c) Altöl, soweit dieses nicht aus gewerblichen Betrieben stammt.

Art. 24

Entsorgungspark

Im Entsorgungspark können durch Direktanlieferung während den publizierten Betriebszeiten, mit Ausnahme von Hauskehricht, Grünabfällen, Giften und Kadavern, sämtliche übrigen Siedlungsabfälle – teilweise gegen Bezahlung – abgegeben werden. Die Gratisentsorgung gilt nur für Haushaltungen; Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben sind kostenpflichtig.

Art. 25

Kompostieranlage

In der Kompostieranlage können durch Direktanlieferungen während den publizierten Betriebszeiten kompostierbare Abfälle abgegeben werden. Die unentgeltliche Abgabe gilt nur für Haushaltabfälle. Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben sind kostenpflichtig.

Art. 26

Wertstoffsammelstellen

Die vom Ressort Bau, Verkehr, Umwelt festgelegten und über das Stadtgebiet verteilten Wertstoffsammelstellen gelten als Ergänzung des ordentlichen wie auch des ausserordentlichen Sammeldienstes.

Art. 27

Betriebe der Unterwegsverpflegung ¹Einkaufsläden, Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away, Fast-Food-Ketten, Tankstellenshops, Imbissstände etc.), Abgeber von Werbeartikeln sowie Verteiler von Gratiszeitungen haben für ihre Kundschaft genügend Abfall-Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Rapperswil-Jona Stadtrat



²Mit Betrieben, die Einwegverpackungen verwenden, Werbeartikel abgeben oder Gratiszeitungen verteilen, sind vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung anzustreben.

IV. Gebühren

Art. 28

Spezialfinanzierung

Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt.

Art. 29

Kostendeckung

¹Zur Finanzierung der Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben. Diese setzen sich zusammen aus der volumenabhängigen Gebühr und der Grundgebühr.

²Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallentsorgung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Art. 30

Grundgebühr

¹Die Grundgebühr deckt die vollen Kosten

- a) des ausserordentlichen Sammeldienstes mit Einschluss der Wiederverwertung der Wertstoffe,
- b) für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der für den ausserordentlichen Sammeldienst erforderlichen Wertstoffsammelstellen,
- c) für Information und Beratung.

²Die Grundgebühr wird beim Grundeigentümer erhoben. Sie kann nach Wohnungsgrösse abgestuft werden.

³Geschuldet wird die Grundgebühr durch den am 1. Januar des Rechnungsjahrs im Grundbuch eingetragenen Eigentümer.

Rapperswil-Jona Stadtrat



Art. 31

Gebührenpflichtige Kehrichtsäcke

¹Die Einnahmen für die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke und -marken decken die vollen Kosten

- des ordentlichen Sammeldienstes,
- für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Entsorgungsanlagen der Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO).

Art. 32

Besondere Gebühren

¹Für Abfallarten, für deren Beseitigung ein besonderer Aufwand nötig ist, können besondere Gebühren erhoben werden. Bei Gastronomiebetrieben/Take-Aways, welche Verpflegungen zum Sofortverzehr mit hohem Verpackungsanteil abgeben, kann ein Gebührenzuschlag erhoben werden.

²Weitere mengenmässige Gebühren können für separat zu sammelnde Abfälle, insbesondere organische Abfälle, erhoben werden.

 3 Bei Festwirtschaftsbetrieben im Rahmen von grösseren Veranstaltungen kann die Erhebung einer Depotgebühr für Einwegbehälter verlangt werden.

Art. 33

Gebührentarif

Der Stadtrat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 34

Kostenregelung Industrie- und Gewerbeabfälle

 1 Die Kosten für die Entsorgung von Industrie- und Gewerbeabfällen in Containern werden nach Gewicht festgelegt.

 $^2\mathrm{Sie}$ werden direkt durch die Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) in Rechnung gestellt.



V. Schlussbestimmungen

Art. 35

Strafbestimmung

Mit Busse¹ wird bestraft, wer:

- a) Abfälle wild deponiert,
- b) den Vorschriften von Art. 5 sowie 14 20 dieses Reglements zuwider handelt,
- c) bereitgestellte Wertstoffe, insbesondere Altpapier, Karton, Textilien, Metall unberechtigt einsammelt.

Art. 36

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Reglement über die Abfallentsorgung vom 4. Februar 1991 mit Nachträgen vom 29. März 1993, 26. Oktober 1998 sowie 16. Oktober 2006 der Gemeinde Jona
- Reglement über die Abfallentsorgung vom 29. März 1993 mit Nachträgen vom 23. Juni 1997 sowie 16. Oktober 2006 der Stadt Rapperswil

Art. 37

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das kantonale Baudepartement in Kraft.

Rapperswil-Jona, 14. April 2009

STADTRAT RAPPERSWIL-JON

Marianne Aguilera Vizepräsidentin Hans Wigger
Stadtschreiber

¹ Gemäss Strafbestimmungen des Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzes

Rapperswil-Jona Stadtrat



Fakultatives Referendum vom 30. Mai bis 13. Juli 2009

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 12. Aug. 2009

Für das Baudepartement Der Leiter des Rechtsdienstes des Amts für Umwelt und Energie:

lic.iur. Rainer Benz





Beilage: Definitionen

Reglement über die Abfallentsorgung

Abfälle - Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle bestehen aus Haus-, Industrie- und Gewerbekehricht, Sperrgut und aus Abfällen der Separatsammlungen (z.B. Wertstoffe).

Bauabfälle

Bauabfälle sind alle Abfälle, die auf einer Baustelle anfallen.

Direktanlieferung

Die Anlieferung von Abfällen direkt beim Entsorgungspark oder der KEZO wird als Direktanlieferung bezeichnet.

Entsorgung

Als Entsorgung gilt jede Behandlung von Abfällen, die der Sammlung, dem Transport, dem Umschlag, der Lagerung und Ablagerung, der Wiederverwertung, der Aufbereitung, der Verwertung oder Beseitigung (Verbrennung, Deponierung) dient.

Hauskehricht

Hauskehricht sind die im Haushalt anfallenden Abfälle mit Ausnahme der separat zu sammelnden und kompostierbaren Abfälle.

Industrie- und Gewerbeabfälle

Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die in ihrer Zusammensetzung nicht dem Hauskehricht entsprechen (z.B. Produktions- und Verpackungsabfälle) werden als Industrie- und Gewerbeabfälle bezeichnet.

Kehricht aus Industrie- und Gewerbebetrieben

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen, werden als Industrie- und Gewerbekehricht bezeichnet.

Rapperswil-Jona Stadtrat



Kompostierbare Abfälle

Kompostierbare Abfälle sind pflanzliche Abfälle aus Küchen, Gärten und Grünflächen.

Sonderabfälle

Sonderabfälle sind zum Beispiel Medikamente, Chemikalien, explosive und radioaktive Stoffe, Leuchtstoffröhren, aller Art von Batterien, Malerei- und Lackabfälle, Lösungsmittel, ölige Abfälle und in der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) aufgeführt.

Sperrgut

Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt, wird als Sperrgut bezeichnet.

Wertstoffe

Als Wertstoffe werden Abfälle bezeichnet, die als Ganzes oder teilweise einer Wiederverwertung, Aufbereitung oder Verwertung zugeführt werden können (z.B. Papier, Karton, Glas, kompostierbare Abfälle usw.).